

Dort liegt es unterm Blütenbaum!  
Der Westwind säufelt durch's Gezweig;  
Kein Wölkchen schwimmt im blauen Raum.  
Dort wollen wir die Hand ihm reichen!  
Auf! — sieh', es gibt ein günstig Zeichen!  
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen. —  
Die Herzen freudig schlagen;  
Sie sind ihm ganz nahe schon.  
Da ist es — entflohn! —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“  
Bei einem Mädchen, roth vom Wangen,  
Steht es und winkt dir freundlich zu.  
Dort werden wir es sicher fangen.  
Es weilet gern im Kreis der Frauen.  
Wir wollen seinem Ruf vertrauen.  
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“  
Am Spieltisch, da verweilt es gerne  
Und am Roulett' in rouge et noir,  
Da glänzen seine Wandelsterne.  
Dem Leichtsinne ist es oft gewogen  
Und nur wer zaudert ist betrogen.  
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen. —  
Die Herzen freudig schlagen;  
Sie sind ihm ganz nahe schon.  
Da ist es — entflohn! —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“  
Es trägt ein Schwerdt an seiner Seite;  
Die Trommel, die Trompete tönt,  
Es kommt in kriegerischem Geleite.  
Der Starke hat es oft gewonnen.  
Fort! — eilig ist die Zeit veronnen!  
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 22

30. Mai 1839.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Ueber den Umfang der nach Art. 5 Ziffer 2 des Weeden-Gesetzes vom 27. Oktober 1836 der Ablösung unterliegenden Gebäude-Abgaben hat das K. Finanz-Ministerium den ihm untergebenen Behörden unterm 22. Juni 1838 den Bescheid ertheilt:

daß die im Art. 5 Ziffer 2 des Weeden-Gesetzes genannten Abgaben nach dem zweiten Absatze des Art. 8 nicht, wie die im Art. 5 Zif. 1 bezeichneten Leistungen, durch die rein grundherrliche Eigenschaft von der Ablösung ausgeschlossen seyen, daß also die (Art. 5 Zif. 2) gedachten Gebäude-Abgaben um den 16fachen Betrag abgelöst werden können, auch wenn sie als Grundzinse, oder vormalige Lehen-Abgaben von Gebäuden gereicht werden, und daß (in Hinsicht auf die grundherrliche Eigenschaft) die Unterstellung derselben unter das Weeden-Gesetz nur dann unzulässig sey, wenn sie einen Theil der Abgaben eines noch bestehenden Falllehens ausmachen, und diesem Bescheid unterm 10. Januar dieses Jahres die Bestimmung nachgetragen: daß, wenn solche Abgaben bloß auf Gebäuden, Hoffstätten und Gärten zugleich lasten, und die Gärten mit den Gebäuden zusammenhängende Pertinenzen der letzteren bilden, eine Auscheidung des auf jene kommenden Theils der Abgabe zu unterlassen, somit der ganze Betrag der letzteren dem Art. 5 Zif. 2 des Weeden-Gesetzes zu unterstellen sey; wenn jedoch die auf Gebäuden, als Bestandtheilen vormaliger Hof- oder Lehen-Güter lastenden Abgaben in eine Zins- oder Gültrügerei gehören, dieselben so wenig als andere geschlechlich ablösbare Grundlasten aus der Trügerei herausgerissen (vergl. Edikt II. vom 18. Novbr. 1817 III. S. 7) und daher nicht einzeln als Gebäude-Abgaben nach den Bestimmungen des Weeden-Gesetzes behandelt werden können, sondern gleich den übrigen in der Trügerei begriffenen Abgaben den allgemeinen Ablösungs-Bestimmungen für Grundlasten unterliegen.

Von diesen Erläuterungen, gegen welche das Ministerium des Innern im Hinblick auf den Umstand, daß die Gebäude-Abgaben unter der Bestimmung des Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes nicht mitbegriffen wurden, so wie anderer Seits auf die Motive zu dem Entwurf des

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“  
Die See ist klar, — die Segel schwellen.  
Es eilet pfeilschnell vor, uns her  
Wohl über glatte Meereswellen.  
Auf! — wer Nichts wagt, kann nichts gewinnen.  
Was nützt ein ewiges Besinnen?  
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen.  
Die Herzen freudig schlagen;  
Sie sind ihm ganz nahe schon.  
Da ist es — entflohn! —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“  
Es trägt den Doctorhut und preiset  
Die Wonne der Gelehrsamkeit,  
Um die das ganze Weltall kreiset.  
Auf raschem Flügel der Gedanken  
Dringt man bis an die fernsten Schranken.  
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“  
Dem König schenkt es eine Krone,  
Dem Hösling Stern und Ordensband,  
Daß es des Dieners Eifer lohne,  
Doch in den marmornen Palästen,  
Da wohnt es wohl bei Krönungsfeften.  
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen. —  
Die Herzen freudig schlagen;  
Sie sind ihm ganz nahe schon.  
Da ist es — entflohn! —

Wir laufen Alle nach dem Glück,  
Um das sich Thor und Weiser quälet.  
Wir laufen, — laufen immer fort,  
Bis endlich uns der Athem fehlet,  
Bis wir ermattet niedersinken,  
Bis uns die Abendsterne winken.  
Siehst du das Glück, dort unten, — dort?  
Fort, — fort!" —

Beeden=Gesehes und auf die Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten von 1836 18. Sitzung S. 28 f., 19. Sitzung S. 61 f. nichts zu erinnern gefunden, werden die Orts-Vorsteher hiemit in Kenntniß gesetzt, um etwaige Pflichtige ihres Bezirks über die gestattete Ablösung derartiger Abgaben im 16fachen Betrag belehren zu können.  
Schorndorf den 23. Mai 1839.

Königliches Oberamt,  
Strölin.

Schorndorf. Unter Beziehung auf die im Intelligenzblatt vom 31. Janr. d. J. enthaltene Aufforderung, Revaccination betr. wird den R. Pfarrämtern des Weitem eröffnet, daß Revaccination der Kinder vor dem Austritt aus der öffentlichen Schule künftig unnach-sichtlich zu geschehen hat, weshalb den Kindern je bei dem Schluß des ersten Confirmanden-Unterrichts zu eröffnen ist, daß sie zum zweiten Unterricht erst dann zugelassen werden, wenn sie dem R. Pfarramt einen Schein über die 2te Impfung werden übergeben haben, worauf diese Stellen mit Nachdruck zu halten haben.

Die Vorsteher haben auf Verlangen und wo es nöthig ist, mitzuwirken, überhaupt sich angelegen seyn zu lassen, der Revaccination auch bei älteren Personen Eingang zu verschaffen.

Für die Revaccination, welche mit der gewöhnlichen Vaccination in Verbindung zu setzen ist, gebühren dem Impfarzt in seinem Wohnort 4 fr. auswärts 6 fr. von jeder Person.

Den 24. Mai 1839.

Gemeinschaftliches Oberamt,  
Strölin. M. Heermann.

Das R. Forstamt hat bei Oberamt darüber Beschwerde erhoben, daß die in dem Landes-Intelligenzblatt und den Bezirks-Intelligenzblättern ausgeschriebenen Holz-Verkäufe von den Orts-Vorstehern den Gemeinde-Angehörigen nicht immer bekannt gemacht werden.

Den Orts-Vorstehern wird nachdrücklichst eingeschärft, alle amtliche Bekanntmachungen in dem Landes- und Bezirks-Intelligenzblatt, welche von allgemeinem Interesse sind und im Besondern die Bekanntmachung von Holz-Verkäufen stets zur gehörigen Zeit zur Kenntniß ihrer Amts-Untergebenen zu bringen. Gegen säumige Orts-Vorsteher müßte mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden.

Schorndorf, den 29. Mai 1839.

Königliches Oberamt,  
für den abw. Oberamtmann: Vogel, Aktuar.

Welzheim. Nachbenannte Personen des hiesigen Bezirks und zwar

Georg Waldenmaier von Strauben und

Ernst Dettle von Müderhausen

deren Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich ohne Verzug vor dem dieseitigen Königl. Kameralamt Lorch zu stellen, um dort das Weitere wegen Abtragung ihrer schuldigen Untersuchungskosten zu gewärtigen.

Zugleich ergeht an die betreffenden Polizeistellen das Ersuchen um geeignete Mitwirkung in dieser Beziehung.

Den 22. Mai 1839.

Königl. Oberamt,  
v. Kirn.

Schorndorf. [Verschollener.] Der Bäcker Gottfried Palmer unehlicher Sohn der Christine Palmer in Winterbach und angeblich des Andreas Kurz in Almersbach D. N. Bäck-nang ist längst verschollen und hat bereits das 70. Jahr zurückgelegt. Es werden daher Palmer und dessen Erben aufgefordert binnen 90 Tagen sich bei dem Oberamtsgericht Schorndorf

zu melden, beziehungsweise ihre Erbs-Ansprüche darzuthun, widrigenfalls Palmer für todt erklärt und sein bereits gegen Caution ausgefolgtes Vermögen an seine bekannte Erben definitiv vertheilt werden würde.

So beschloffen im R. Oberamts-Gerichte Schorndorf den 14 Mai 1839.

Arnold.

Hohengehren, Kameral- und Forst-amts Schorndorf. Nach hohem Befehl soll die — den nun aufgehobenen Wildpark bei Hohengehren umfassende Mauer, in angemessenen Abtheilungen und im Ganzen — der Ruche nach — auf den Abbruch verkauft werden. Diese Mauer ist sammt dem Grund 9' hoch, unten 2' und oben 1 1/2' dick und hat im Umfang 2795 Länge-Ruthen. Sie besteht aus verschiedenen Gattungen Steinen, welche sich zu Anlegung und Unterhaltung von Wegen und Straßen, auch zu Feld- und Weingart-Mauern recht gut eignen. Zugleich werden 3 große Einfarth-Thore mit Beschlag, Rechen, Fallern, Steiger zc. zum Verkauf gebracht werden.

Die Verkauf-Verhandlung findet am Freitag den 14. und Samstag den 15. Juni d. J. im Park statt, und beginnt je Vormittags 9 Uhr wozu Kaufs-Liebhaber unter dem Anfügen eingeladen werden, daß von jedem tüchtige Bürgschaft zu stellen sey.

Besonders werden die benachbarten Gemeinden und Amts-Corporationen auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht.

Schorndorf den 21. Mai 1839.

Königl. Kameral- und Forstamt.

Schorndorf, Oberurbach. [Schulden-Liquidationen.] Die Schuldsachen nachstehender Personen werden an den hienach bestimmten Tagen im außergerichtlichen Weg erledigt werden. Bei diesen Verhandlungen haben die Gläubiger derselben je Morgens 8 Uhr auf den Orts-Rathhäusern ihre Forderungen mit dem Beweis der Vorzugsrechte schriftlich oder mündlich zu liquidiren und sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären; im Versäumnungsfall aber sich den Nachtheil zuzuschreiben, wenn sie bei diesen Verweisungen übergangen werden.

Und zwar:

Freitag den 7. Juni

Mathäus Kraus, Dreher in Oberurbach.

Nachmittags 2 Uhr

Johann Friedrich Zehentler daselbst.

Dienstag den 11. Juni

Jacob Fried. Kiengler, Schmid in Schorndorf.

Mittwoch den 12. Juni

Johann Georg Weuz, Schreiner allda

Donnerstag den 13. Juni

Johann Ulrich Burkhard, Schneider und Kap-penmacher allda und

Freitag den 14. Juni

Carl Siegel, Metzger allda.  
Schorndorf den 7. Mai 1839.  
Gerichts-Notariat und Waisen-Gericht.  
vdt. Gerichts-Notar  
Wagner.

Forstamt Lorch. [Holz-Verkauf.] Da der im Revier Lorch vom 14 — 17. Mai l. J. Statt gefundene Holz-Verkauf nicht genehmigt wurde, so kommt an nachbenannten Tagen folgendes Holzmaterial wiederholt zum Aufstreich:

I. Am Mittwoch den 5. Juni von den Staatswaldungen Bezler, Unger, Straubenkopf und Gläserhau  
11 1/2 Klaf. buchen Scheiter, 47 3/4 Klf. buchen Prügel, 1/4 Klf. erl. Scheiter, 1/2 Klf. asp. Scheiter, 6 1/2 dtw. Prügel, 6 Klf. tannen Scheiter, 13 1/2 Klaster tannen Prügel, 3/8 Klaster Abfallholz, 1687 buchene 25 erlene und 250 AbfallWellen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Bezler Schlag beim alten Häusle.

II. Am Donnerstag den 6. Juni in den Staatswaldungen Bezler, Straubenwäldle Enderlesholz und Pfahlbronner Wald  
1/4 Klf. eichen Prügel, 18 3/4 Klf. buchen Scheiter, 15 1/2 Klf. buchen Prügel, 1 1/2 Klf. erlen Scheiter, 1 1/2 Klf. erlen Prügel, 5 3/4 Klf. tannen Scheiter, 43 1/2 Klf. tannen Prügel, 62 eichene, 1200 buchene, 62 erlene, 75 aspene Wellen, 1/4 Klf. Abfallholz und 187 St. Abfallreis.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf dem Kloßenhof.

III. Am Freitag den 7. Juni von den Kronwaldungen Sieber und Staffelgehren 61 Stück tannen Säglöß, 14 1/4 Klf. tannen Scheiter, 10 1/4 Klf. tannen Prügel.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf der Brucker Sägmühle. Sodann von dem Staatswald Knauppis 49 Klf. tannen Scheiter, 834 Klf. tannen Prügel.

Die Zusammenkunft ist Nachmittags 1 Uhr auf dem Reichenhof.

Die Orts-Vorstände werden aufgefordert, diesen Verkauf gehörig bekannt machen zu lassen.

Lorch den 28. Mai 1839.

Königliches Forstamt.

Neckelsperg D. N. Schorndorf. An dem hiesigen neu erbauten Schulhaus müssen noch folgende Arbeiten gefertigt werden

Nach dem revidirten Ueberschlag betragen solche:  
Tysen-Arbeit . . . . . 87 fl. 30 fr.  
Schreiner-Arbeit . . . . . 39 fl. 54 fr.